

EIN:BLICK 7 – Finanzielles

Orientierungshilfe zum Thema Behinderungen



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, A-1010 Wien

+43 1 711 00-0

 sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: Abteilung IV/A/10

Coverbild: © ikostudio – stock.adobe.com

Layout: BMSGPK

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn

ISBN: 978-3-85010-702-0

Stand: Jänner 2024

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin bzw. des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos: Zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25

sowie unter  sozialministerium.at/broschuerenservice.




Inhalt

Einleitung	6
Behinderung und Kindheit	8
1 – Erhöhte Familienbeihilfe.....	8
2 – Pflegegeld.....	11
3 – Familienhospizkarenz – Härteausgleich.....	11
4a – Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer.....	11
4b – Befreiung von der Normverbrauchsabgabe.....	12
5 – Autobahnvignette.....	12
6 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs.....	12
7 – Schulfahrtbeihilfe.....	13
8 – Reise(Fahrt)kostenersatz bei Therapie.....	14
9 – Kostenersatz für Hilfsmittel.....	14
10 – Zuschuss für behindertengerechte Umbauten.....	15
11 – Therapiekostenersatz.....	15
12 – Zusatzbetreuung.....	15
13 – Außergewöhnliche Belastungen.....	16
14 – Freibetrag für Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderungen.....	16
15 – Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung.....	17

16 – Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung.....	17
17 – Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben, Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten sowie Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Grüngas-Förderbeitrags gemäß § 72 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes.....	18
Behinderung und Arbeit.....	19
18 – Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeugs.....	19
19 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs.....	20
20a – Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer.....	20
20b – Befreiung von der Normverbrauchsabgabe.....	21
21 – Autobahnvignette.....	21
22 – Steuerfreibetrag für die Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderung.....	22
23 – Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz.....	22
24 – Zuschuss für barrierefreie Arbeitsplatzadaptierung.....	23
25 – Außergewöhnliche Belastungen.....	24
26 – Lohnförderungen.....	24
27 – Förderung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz (PAA).....	26
Behinderung und Wohnen.....	29
28 – Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich.....	29
29 – Außergewöhnliche Belastungen.....	30

Behinderung und Mobilität	31
30 – Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeugs.....	31
31 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs.....	31
32a – Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer.....	32
32b – Befreiung von der Normverbrauchsabgabe.....	34
33 – Autobahnvignette.....	37
34 – Steuerfreibetrag für die Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderung.....	38
35 – Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz.....	38
36 – Außergewöhnliche Belastungen.....	39
37 – Große Pendlerpauschale.....	39
38 – Mobilitätzuschuss des Bundes.....	40
39 – Zuschuss zur Anschaffung eines Assistenzhundes.....	40
Behinderung und Existenzsicherung	42
40 – Kriegsoferentschädigung, Leistungen für Kriegsoffer.....	42
41 – Kriegsoferentschädigung, Leistungen für Hinterbliebene.....	44
42 – Kriegsoferentschädigung, Zuschüsse.....	45
43 – Entschädigung für Kriegsgefangene.....	46
44 – Heeresentschädigung, Leistungen für Opfer.....	47
45 – Heeresentschädigung, Leistungen für Hinterbliebene.....	47

46 – Leistungen der Opferfürsorge.....	48
47 – Entschädigung für Verbrechenopfer.....	50
48 – Entschädigung für Impfgeschädigte.....	51
49 – Entschädigung für Tuberkulosekranke.....	52
50 – Entschädigung für Contergan-Geschädigte.....	52
51 – Entschädigung für Heimopfer.....	53
52 – Pflegegeld.....	54
53 – Pflegekarenzgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.....	56
54 – Familienhospizkarenz – Härteausgleich.....	58
55 – Kostenlose Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.....	59
56 – Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung.....	60
57a – Zuwendungen für pflegende Angehörige zur Ersatzpflege.....	61
57b – Zuwendungen für pflegende Angehörige zur Unterstützung von Pflegekursen.....	63
58 – Angehörigenbonus.....	64
59 – Förderung der 24-Stunden-Betreuung.....	66
60 – Erhöhte Familienbeihilfe.....	67
61 – Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung.....	68
62 – Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung für bestimmte pflegende Angehörige.....	68
63 – Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung.....	69
64 – Therapiekostenersatz.....	70
65 – Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card.....	70
66 – Selbstbehalte bei Kur- und Rehabilitationsaufenthalten.....	72

67 – Zuschuss zu Hilfsmitteln und orthopädisch-prothetischer Versorgung.....	73
68 – Außergewöhnliche Belastungen.....	74
69 – Steuerfreibetrag für die Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderung.....	76
70 – Freibetrag für Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderungen.....	76
71 – ORF-Beitrag: Befreiung, Telefon: Zuschussleistung, EAG (Strom / Gas): Befreiung bzw. Deckelung.....	77
72 – Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung.....	80
Anhang.....	82
 Adressen  Webseiten / Links.....	82
 Glossar.....	86

Einleitung

Menschen mit Behinderungen und die Personen in ihrem Umfeld sind im Alltag häufig mit Hürden und Schwierigkeiten konfrontiert. Für eine mögliche Lösung dieser Probleme bedarf es angesichts der Vielfalt von Zuständigkeiten, Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten vorerst einmal der Orientierung. Einen „**EIN:BLICK**“ soll Ihnen die vorliegende Schriftenreihe des Sozialministeriums bieten.

Wir waren bestrebt, von Fragen auszugehen, die Sie persönlich stellen könnten, und haben Informationen zu folgenden Themenbereichen für Sie aufbereitet:

EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend

EIN:BLICK 2 Arbeit

EIN:BLICK 3 Rehabilitation

EIN:BLICK 4 Senior:innen

EIN:BLICK 5 Pflege

EIN:BLICK 6 Sozialentschädigung


EIN:BLICK 7 Finanzielles

EIN:BLICK 8 Gleichstellung


„**EIN:BLICK**“ vermittelt eine Übersicht und soll Ihnen die Orientierung erleichtern. Die Angaben können deshalb nicht immer ins Detail gehen. Zur Beurteilung von Einzelfällen sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Für speziellere Fragen wenden Sie sich bitte an die im Heft angeführten Institutionen. Das **Sozialministeriumservice** steht Ihnen als erste Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Behinderung zur Verfügung.

Zusätzlichen Einblick bietet Ihnen der Anhang, in dem Sie die Adressen der wichtigsten Einrichtungen sowie weitere von uns zusammengestellte Broschüren und Downloads finden. Finanzielle Leistungen werden in den einzelnen Broschüren nur allgemein behandelt. Um Ihnen besseren Zugang zu den für Sie in Frage kommenden Unterstützungen, Befreiungen, Ermäßigungen etc. zu ermöglichen, haben wir diese Informationen in einem eigenen Heft „**EIN:BLICK 7 – Finanzielles**“

zusammengefasst. Damit versuchen wir, Ihnen möglichst umfassende Information in bedarfsgerechter Gliederung anzubieten. Als eigenes Heft kann es auch leichter auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Diese Gliederung orientiert sich an den verschiedenen Lebensschwerpunkten (Kindheit, Arbeit, etc.) in Zusammenhang mit der Thematik Behinderungen. Die darin beschriebenen Leistungen sind durchnummeriert. Die Informationen sind nach den wichtigsten Fragestellungen (wer, was, wo und wie) strukturiert. Bei Mehrfacherwähnung wird auf jene Nummer verwiesen, welche auch eine ausführliche Beschreibung enthält. Überdies bietet Ihnen das  **Glossar** im Anhang eine zusätzliche Möglichkeit der Information.

Die letzte Gesamtauflage stammt aus dem Jahre 2022. Dieses Heft beinhaltet die wichtigsten Informationen zum Thema Behinderung mit aktuellem Stand Jänner 2024.

Wir möchten Sie aber auch einladen, die Homepage des Sozialministeriums  sozialministerium.at zu besuchen. Hier finden Sie viele nützliche Informationen und haben u. a. die Möglichkeit, „**EIN:BLICK**“-Texte nach Belieben kostenlos herunterzuladen.

Die Redaktion

Behinderung und Kindheit

1 – Erhöhte Familienbeihilfe

Wer?

Rechtsanspruch für Kinder mit einer (voraussichtlich mindestens 6 Monate dauernden) erheblichen Behinderung oder Erkrankung (Grad der Behinderung von mindestens 50 %) und bei volljährigen Kindern voraussichtlich dauernden Erwerbsunfähigkeit.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als 15.000,00 Euro pro Kalenderjahr verfügt, was ab dem Kalenderjahr 2020 gilt.


Was?

Die erhöhte Familienbeihilfe setzt sich aus der Familienbeihilfe (114,00 Euro, ab 3 Jahren 121,90 Euro, ab 10 Jahren 141,50 Euro und ab 19 Jahren 165,10 Euro) und dem monatlichen Erhöhungszuschlag von 155,90 Euro zusammen und beträgt daher

ab Geburt des Kindes	269,90 Euro
ab drei Jahren	277,80 Euro
ab zehn Jahren	297,40 Euro
ab 19 Jahren bis zum 24. Lebensjahr, bei erheblicher Behinderung und voraussichtlich dauernder Erwerbsunfähigkeit	321,00 Euro

Mehrkindstaffel

für zwei Kinder insgesamt	+	14,20 Euro
für drei Kinder insgesamt	+	52,20 Euro
für vier Kinder insgesamt	+	106,00 Euro
für fünf Kinder insgesamt	+	160,00 Euro
für sechs Kinder insgesamt	+	214,20 Euro
für jedes weitere Kind	+	52,00 Euro

Das Bundeskanzleramt hat dazu auf seiner Webseite einen „Familienbeihilfenrechner“ eingerichtet, mittels dessen Sie Ihre aktuelle Familienbeihilfe berechnen können (siehe  services.bka.gv.at/familienbeihilfenrechner/index.html).

Bitte beachten Sie:

Beziehen beide im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile die Familienbeihilfe für ihre Kinder zu gleichen Teilen, kann der der Gesamtkinderanzahl entsprechende Betrag der Mehrkindstaffel nur dann zuerkannt werden, wenn ein Elternteil zu Gunsten des anderen Elternteiles auf den Bezug der Familienbeihilfe verzichtet, also ein Elternteil für alle Kinder die Familienbeihilfe bezieht.

Beachten Sie bitte weiters:

Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieher:innen und zur Unterstützung der Angehörigenpflege, wurde die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld aufgehoben. Diese Personen erhalten dadurch monatlich ein um 60,00 Euro höheres Pflegegeld.

Schulstartgeld

Seit 2011 wird jeweils im September ein Schulstartgeld von 100,00 Euro für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausbezahlt. Die Anweisung des Schulstartgeldes erfolgt gemeinsam mit der Auszahlung der Familienbeihilfe für September. Es ist daher kein gesonderter Antrag nötig.

Kinderabsetzbetrag

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird – ohne dass ein gesonderter Antrag erforderlich wäre – auch der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40 Euro pro Kind und Monat ausbezahlt. (Es handelt sich hier um keine Familienbeihilfe, sondern um einen Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausbezahlt wird).


Wo?

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt – kann bis zu fünf Jahre rückwirkend gewährt werden

Bitte beachten Sie:

Seit **Mai 2015** wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Geburt eines Kindes im Inland die Familienbeihilfe zu beziehen, ohne einen entsprechenden Antrag einbringen zu müssen. Die der Finanzverwaltung elektronisch zur Verfügung stehenden Daten werden automatisiert überprüft und die Familienbeihilfe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen rasch und unkompliziert ausgezahlt. Die Eltern werden mit einem Informationsschreiben über die Zuerkennung der Familienbeihilfe informiert. Fehlen noch Daten oder treten Unklarheiten auf, wird zur Klärung Kontakt mit Ihnen aufgenommen. **Der Besuch eines Finanzamtes ist daher nicht mehr erforderlich.**

Wie?

Mit einem Antragsformular des Finanzamtes **Beih3 – Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung** auf  bmf.gv.at.

Bei Vorliegen eines Behindertenpasses des betroffenen Kindes ist keine Untersuchung durch Sachverständige des Sozialministeriumservice notwendig. Die erforderlichen Daten werden durch das Sozialministeriumservice direkt dem Finanzamt übermittelt.

Ist kein Behindertenpass vorhanden wird das betroffene Kind vom Sozialministeriumservice zu einer Untersuchung eingeladen. Bitte nehmen Sie folgende Unterlagen zur Untersuchung mit und warten Sie die schriftliche Terminvergabe jedenfalls ab:

- Befunde des Kindes
- persönliche Dokumente der beantragenden Person (Lichtbildausweis)

2 – Pflegegeld

Wer?

Einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld bei einem festgestellten Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden im Monat ab der Geburt des Kindes.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „52 – Pflegegeld“ auf Seite 54.

3 – Familienhospizkarenz – Härteausgleich

Wer?

Personen, die sich zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung ihres schwersterkrankten Kindes gegen gänzlichen Entfall der Bezüge karenzieren lassen und dadurch in eine finanzielle Notsituation geraten.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „54 – Familienhospizkarenz – Härteausgleich“ auf Seite 58.

4a – Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Wer?

Die Möglichkeit zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer, wenn das Auto auf das Kind mit Behinderungen angemeldet ist und die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ im Behindertenpass vorliegt. Bei Zulassungsgemeinschaften (z. B. Vater oder Mutter und Kind mit Behinderungen) müssen

- alle Personen die Voraussetzungen erfüllen oder
- zumindest eine dieser Personen die angeführten Voraussetzungen erfüllen und alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben (geprüft wird der Hauptwohnsitz laut Zentralem Melderegister).

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „32 a - Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer“ auf Seite 32.

4b – Befreiung von der Normverbrauchsabgabe

Wer?

Seit 30. Oktober 2019 sind Kraftfahrzeuge von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreit, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „32 b - Befreiung von der Normverbrauchsabgabe“ auf Seite 34.

5 – Autobahnvignette

Wer?

Menschen mit Behinderungen mit einer Eintragung im Behindertenpass des Sozialministeriumservice betreffend der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung oder Blindheit, sofern der Pkw auf den Namen zugelassen ist.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „33 – Autobahnvignette“ auf Seite 37.

6 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs

Wer?

Familien, die einen Pkw überwiegend für die Mobilität ihres Kindes verwenden und dafür entsprechende Adaptierungen benötigen.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „31 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs“ auf Seite 31.

7 – Schulfahrtbeihilfe

Wer?

Einen Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Eltern für ihre Kinder sowie Vollwaisen, sofern für sie Familienbeihilfe (oder gleichartige ausländische Beihilfen) gewährt wird.

Was?

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt

bei einem Schulweg bis 10 km jeweils für

- a) 1–2 Schultage/Woche 4,40 Euro/mtl.
- 3–4 Schultage/Woche 8,80 Euro/mtl.
- mehr als 4 Schultage/Woche 13,10 Euro/mtl.

b) bei einem Schulweg über 10 km jeweils für


- 1–2 Schultage/Woche 6,60 Euro/mtl.
- 3–4 Schultage/Woche 13,10 Euro/mtl.
- mehr als 4 Schultage/Woche 19,70 Euro/mtl.

Schulfahrtbeihilfe wird für höchstens 10 Monate, in Verbindung mit einem Praktikum höchstens 11 Monate, gewährt

Wo?

Das Formular ist beim jeweiligen Finanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist, jeweils bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.

Wie?

mit dem Antragsformblatt des Finanzamtes – **Beih 85 – Antrag auf Gewährung von Schulfahrtbeihilfe** auf  bmf.gv.at + Schulbesuchsbestätigung für Restkosten ist ein formloser Antrag beim jeweiligen Amt der Landesregierung einzubringen

Bitte beachten Sie:

Unter Umständen können Sie auch vom jeweiligen Amt der Landesregierung einen weitergehenden Fahrtkostenzuschuss erhalten.

8 – Reise(Fahrt)kostenersatz bei Therapie

Wer?

Kinder mit Behinderungen, die regelmäßig zur Therapie oder ärztliches Fachpersonal aufsuchen müssen, und deren Begleitperson

Was?

Eine Rückvergütung, deren Höhe unter anderem von der Distanz vom Wohnort zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungseinrichtung (in der Regel Vertragseinrichtung) abhängig ist.

Wo?

Beim jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger

Wie?

Mittels Formular des jeweiligen Krankenversicherungsträgers, das von behandelndem ärztlichen Fachpersonal bzw. Therapeut:innen bestätigt werden muss.

9 – Kostenersatz für Hilfsmittel

Wer?

Kinder mit Behinderungen, die Hilfsmittel benötigen

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „67 - Zuschuss zu Hilfsmitteln und orthopädisch-prothetischer Versorgung 1“ auf Seite 73.

10 – Zuschuss für behindertengerechte Umbauten

Wer?

Familien, die aufgrund der Behinderungen ihres Kindes Adaptierungen an Haus oder Wohnung vornehmen müssen.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter
→ „28 - Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich“ auf Seite 29.

11 – Therapiekostenersatz

Wer?

Kinder mit Behinderungen, denen eine Therapie verordnet wurde

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter
→ „64 – Therapiekostenersatz“ auf Seite 70

12 – Zusatzbetreuung

Wer?

Kinder mit Behinderungen, die einen zusätzlichen Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf haben.

Was?

zusätzliche Betreuungsperson, etwa für außerschulische Integrationshilfe

Wo?

beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung

Wie?

Ein formloser Antrag ist beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung einzubringen.

13 – Außergewöhnliche Belastungen

Wer?

Personen, die wegen Behinderungen ihres Kindes außergewöhnliche finanzielle Belastungen zu tragen haben und keine erhöhte Familienbeihilfe oder Pflegegeld beziehen.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „68 – Außergewöhnliche Belastungen“ auf Seite 74.

14 – Freibetrag für Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderungen

Wer?

Personen, die wegen der Behinderungen ihres Kindes finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben.

Was?

<u>bei einem Grad der Behinderung von</u>	<u>ein Jahresfreibetrag von</u>
mindestens 25 % bis 34 %	124,00 Euro
35 % bis 44 %	164,00 Euro
45 % bis 49 %	401,00 Euro

Ab einem Grad der Behinderung von 50 % steht neben der erhöhten Familienbeihilfe (→ „1 – Erhöhte Familienbeihilfe“ auf Seite 8) auch ein **monatlicher Freibetrag von 262,00 Euro**, vermindert um pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld), zu.


Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel, Kosten der Heilbehandlung und ein allfälliges Entgelt für Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder für eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte für Menschen mit Behinderungen sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen.

Wo?

beim jeweils zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Wie?

Im Rahmen der Steuererklärung; der Nachweis der tatsächlichen Kosten ist nicht erforderlich

Infos siehe **Steuerbuch 2023** auf  [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) unter „Publikationen“.

15 – Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung

Wer?

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung widmen und daher nicht berufstätig sind bzw. wenn eine überwiegende Beanspruchung ihrer Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes vorliegt.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „56 – Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung“ auf der Seite 60.

16 – Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung

Wer?

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen und die Voraussetzungen für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes erfüllen.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „63 – Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung“ auf der Seite 69.

17 – Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben, Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechtgelten sowie Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Grüngas-Förderbeitrags gemäß § 72 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „71 – ORF-Beitrag: Befreiung, Telefon: Zuschussleistung, EAG (Strom / Gas): Befreiung bzw. Deckelung" auf der Seite 77

Wer?

- Personen, die pflegebezogene Leistungen (z. B. Pflegegeld) beziehen unter Berücksichtigung ihres Haushalts-Nettoeinkommens
- Gehörlose und Personen mit schwerer Hörbehinderung
- Personen mit geringem Einkommen

Behinderung und Arbeit

18 – Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeugs

Wer?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann. Das Fahrzeug muss zur Erreichung der Berufsausbildung (Lehrverhältnis) oder Erwerbstätigkeit benützt und/oder für die Suche nach einem Arbeitsplatz benötigt werden.

Voraussetzung ist u. a.,

- dass das Fahrzeug auf die Person mit Behinderungen zugelassen ist und diese nicht nur Nutzer:in, sondern auch Eigentümer:in des Fahrzeuges ist. Ein Zuschuss kann aber auch für geleaste oder fahrerscheinfreie Fahrzeuge (z. B. E-Bikes) gewährt werden.

- die Unterschreitung der Einkommensgrenze (2024: 3.840,00 Euro/mtl. pro unterhaltsberechtigter Person steigert sich dieser Betrag um 10 %).
- Die Förderung ist nach Fahrzeugart gestaffelt und gedeckelt und darf 25 % des Kaufpreises nicht überschreiten.

Was?

eine Einmalzahlung für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Zulassungsdatum


Bei Leasingfahrzeugen kann für die Dauer des Leasingverhältnisses, max. jedoch für drei Jahre, ein jährlicher Zuschuss in Höhe des aliquoten Anteils der max. Förderung geleistet werden.

Wo?

- bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

- beim jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt – Möglichkeit eines Darlehens z.B. in Vorarlberg, Unfallversicherungsanstalt)
- beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft

Wie?

Online Antrag: auf  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw. mittels Online-Antrag oder Formular vor der Realisierung des Vorhabens

- + Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung (festgestellt durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservice)
- + Pkw-Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Originalbeleg)
- + Kopie des Führerscheines und Zulassungsscheines
- + Einkommensnachweise der Antragsteller:in oder der Ehegattin bzw. des Ehegatten
- + Lohnzettel als Einkommensnachweis

19 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs

Wer?

Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 %, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die behinderungsbedingt zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benötigen

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „31 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs“ auf Seite 31.

20a – Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Wer?

Die Möglichkeit zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer besteht dann, wenn das Auto auf die Person mit Behinderungen angemeldet ist und diese einen

Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ besitzt.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „32 a - Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer“ auf Seite 32.

20b – Befreiung von der Normverbrauchsabgabe

Wer?

Seit 30. Oktober 2019 sind Kraftfahrzeuge von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreit, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „32 b - Befreiung von der Normverbrauchsabgabe“ auf Seite 34.

21 – Autobahnvignette

Wer?

Menschen mit Behinderungen mit Eintragung im Behindertenpass des Sozialministeriumservice betreffend der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung oder Blindheit, sofern der Pkw auf den Namen zugelassen ist.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „33 – Autobahnvignette“ auf Seite 37.

22 – Steuerfreibetrag für die Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderung

Wer?

Menschen mit Behinderungen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann bzw. Personen die behinderungsbedingt zur Fortbewegung auf ein Kfz angewiesen sind

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „34 – Steuerfreibetrag für die Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderung“ auf Seite 38.

23 – Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz

Wer?

Berufstätige Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung weder öffentliche Verkehrsmittel noch ein privates KFZ benützen können


Was?

Der Ersatz der Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz

Wo?

- bei der jeweils zuständigen Pensionsversicherungsanstalt
- bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Antrag auf Gewährung einer Förderung auf  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw. mittels Online-Antrag oder Formular vor Realisierung des Vorhabens + seit 1.1.2014 Zusatzeintragung im Behindertenpass „Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ + Parkausweis nach § 29b StVO (Parkausweise, die vor 2001 ausgestellt wurden, haben mit Ende Dezember 2015 ihre Gültigkeit verloren, die nach 2001 ausgestellt sind weiterhin gültig) + Rechnungen

24 – Zuschuss für barrierefreie Arbeitsplatzadaptierung

Wer?

Dienstnehmer:innen mit Behinderungen bzw. deren Dienstgeber:innen

Was?

Unterstützungen sind entweder persönliche Arbeitshilfen oder mobile technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingte Funktionseinschränkungen ausgleichen, vorhandene Fähigkeiten von Beschäftigten mit Behinderungen fördern, Restfähigkeiten unterstützen und gleichzeitig schützen, aber auch nicht vorhandene Funktionen weitestgehend ersetzen, sowie Arbeitsbelastungen verringern und Arbeitssicherheit gewährleisten sollen.

Neben den Kosten für technische Arbeitshilfen (z. B. Geräte, Software), die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, die Behinderungen ausgleichen sowie nachweislich mit dem

Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sein müssen, können auch Kosten für Schulungen zum Umgang mit den geförderten Arbeitshilfen, gefördert werden.

Achtung:

Beantragen Sie die finanzielle Unterstützung vor dem Kauf.

Wo?

- bei der jeweils zuständigen Pensionsversicherungsanstalt
- bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)
- beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft

Wie?

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Zusammenhang mit der barrierefreien Arbeitsplatzadaptierung auf  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw.

mittels Online-Antrag oder Formular vor Realisierung des Vorhabens

- + Unterlagen zum Dienstverhältnis (Dienstvertrag/Dienstzettel)
- + Kostenvoranschlag oder Rechnung
- + gegebenenfalls Fördermittel anderer Kostenträger

25 – Außergewöhnliche Belastungen

Wer?

Personen, die wegen ihrer Behinderungen finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „68 – Außergewöhnliche Belastungen“ auf Seite 74.

26 – Lohnförderungen

Wer?

Lohnförderungen können Dienstgeber:innen in Form einer **Inklusionsförderung, einer InklusionsförderungPlus, eines Inklusionsbonus für Lehrlinge, eines Entgeltzuschusses oder Arbeitsplatzsicherungszuschusses oder eines Überbrückungszuschusses für Selbständige** erhalten.

Was?

Inklusionsförderungen können im Anschluss an eine Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice für die Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Die Förderung ist unabhängig von einer Minderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Dienstnehmer:innen.

Inklusionsförderungen können in der Höhe von 30% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen, gewährt werden. Nicht einstellungspflichtige Unternehmen erhalten einen Zuschlag von 25% zur Inklusionsförderung (InklusionsförderungPlus). Die monatliche Obergrenze für Inklusionsförderungen beträgt

für einstellungspflichtige Unternehmen 1.000,00 Euro und für nicht einstellungspflichtige Unternehmen 1.250,00 Euro.

Zur gezielten Forcierung der Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen kann in jedem Fall, unabhängig vom Vorliegen einer Beschäftigungspflicht, eine InklusionsförderungPlus gewährt werden.

Entgeltzuschüsse können Dienstgeber:innen für begünstigte Mitarbeiter:innen entsprechend der Höhe der festgestellten Leistungsminderung gewährt werden. Kostenbeteiligungen anderer Träger werden der Förderung jedenfalls angerechnet.

Der Zuschuss ist abhängig von der behinderungsbedingten Leistungsminderung und kann bis zur dreifachen Ausgleichstaxe (2024: 960,00 Euro) monatlich betragen.

Ein Arbeitsplatzsicherungszuschuss kann bei akuter Gefährdung eines Arbeitsplatzes eines Menschen mit Behinde-

rungen gewährt werden (max. 3 Jahre – in Ausnahmefällen bis max. 5 Jahre).

Die konkrete Höhe eines Arbeitsplatzsicherungszuschusses bestimmt sich nach dem Ausmaß der Gefährdung des Arbeitsplatzes, dem Alter der betroffenen Dienstnehmer:innen und nach der Art des abgeschlossenen Dienstverhältnisses (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung etc.).

Allfällige Leistungen anderer Fördergeber für denselben Zweck werden auf die Förderung aufgerechnet, sodass keine Überförderung entsteht.

Der Inklusionsbonus für Lehrlinge unterstützt Betriebe bei der Aufnahme von Lehrlingen, welche im Besitz eines Behindertenpasses sind. Diese Unterstützung ist während der gesamten Dauer der Lehrzeit möglich. Das Alter der Lehrlinge spielt keine Rolle.


Die Bonus-Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Ausgleichstaxe und beträgt derzeit monatlich 320,00 Euro (2024).

Wo?

Bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Antrag auf Entgeltzuschuss, Antrag auf InklusionsförderungPlus, Inklusionsbonus für Lehrlinge oder Antrag auf

Arbeitsplatzsicherungszuschuss auf  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw.

Entgeltzuschuss: [Online-Antrag](#) oder [Formular](#)

InklusionsförderungPlus: [Online-Antrag](#) oder [Formular](#)

Inklusionsbonus: [Online-Antrag](#) oder [Formular](#)

Arbeitsplatzsicherungszuschuss: [Online-Antrag](#) oder [Formular](#)

Wesentlich: Antragstellung hat vor Realisierung des Vorhabens zu erfolgen

27 – Förderung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)

Wer?

Eine Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) kann von Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter in Anspruch genommen werden, die eine fachliche und persönliche Eignung für den ausgeübten bzw. angestrebten Beruf aufweisen, die zumindest das Vorliegen eines nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellten Grades der Behinderung von zumindest 50 v.H. oder die Erfüllung der Kriterien für die Inanspruchnahme von Leistungen nach den Bestimmungen des jeweiligen für das Wohnsitzbundeslands geltenden Teilhabe-/Chancen(gleichheits)-/Behinderten-/Sozialhilfegesetzes oder Pflegegeld der Stufe 3 beziehen oder bei intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen, bei denen ein Bedarf an Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz individuell glaubhaft gemacht werden kann und Anleitungsfähigkeit vorliegt. Neben dem Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen müssen sie:

- in einem sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnis stehen oder
- selbständig gewinnorientiert tätig sind oder
- mit Hilfe der PAA ein in konkrete Aussicht gestelltes sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis erlangen können bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder
- mit Hilfe der PAA ein Studium oder eine Berufsausbildung in der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer zuzüglich der für den Bezug von Studienbeihilfe zulässigen weiteren Semester absolvieren können, aber auf Grund ihrer Beeinträchtigung einer personellen Unterstützung bedürfen.


Was?

Das angeleitete Ausführen von Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder einer selbstständigen Berufstätigkeit, welche Assistenznehmer:innen aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht selbst, nicht ohne Unterstützung

oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen können:

- Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle beziehungsweise Ausbildungsort
- Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes
- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit
- Assistenz bei der Basisversorgung (z. B. beim Aufstehen, beim An- und Auskleiden, bei der Essenseinnahme, bei der Körperpflege) während der Dienst- oder Ausbildungszeit
- sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z. B. Hilfe beim Mittagessen, Hilfe beim Ein- und Aussteigen).

Wo?

über eine Assistenz-Serviceestelle wie z. B. die Assistenzgenossenschaft Wien (WAG) siehe unter  wag.or.at

Wie?

Ein formloser Antrag (vor Realisierung des Vorhabens sollte ein Termin mit einer Assistenz-Serviceestelle vereinbart werden) ist erforderlich.

Behinderung und Wohnen

28 – Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich

Wer?

Menschen mit Behinderungen, z.B. Personen mit Rollstuhl, die behinderungsbedingte Adaptierungen im Wohnbereich benötigen

Was?

Einen Zuschuss zu den Adaptierungskosten – mit einem Selbstbehalt ist zu rechnen.


Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen.

Achtung: Der Antrag ist vor Realisierung des Vorhabens einzureichen!

Wo?

- beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung
- Bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein formloser Antrag oder **Antrag Unterstützungsfonds** auf  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw. mittels Online-Antrag oder Formular
+ Kostenvoranschlag
+ Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
+ medizinische Befunde

29 – Außergewöhnliche Belastungen

Wer?

Personen, die wegen ihrer Behinderungen außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter
→ „68 – Außergewöhnliche Belastungen“ auf Seite 74.

Behinderung und Mobilität

30 – Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeugs

Wer?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann (entsprechende Zusatzeintragung im Behindertenpass; Pkw muss für Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit benützt werden)

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „18 – Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeugs“ auf Seite 19.

31 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs

Wer?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann (Pkw muss für Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit benützt werden). Voraussetzung ist u. a., dass das Fahrzeug auf die Person mit Behinderung zugelassen ist und diese nicht nur Nutzer:in, sondern auch Eigentümer:in des Fahrzeuges ist.

Die Antragsteller:innen müssen über eine Lenker:innenberechtigung verfügen, oder falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend (mindestens zweimal wöchentlich) für die persönliche Beförderung genutzt wird und die Person mit Behinderung mit dem:der Lenker:in im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.


Was?

Eine Einmalzahlung für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Zulassungsdatum

Wo?

- bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)
- beim jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt, Unfallversicherungsanstalt)
- beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft

Wie?

KFZ Antrag auf  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw. mittels Online-Antrag oder Formular vor Realisierung des Vorhabens

+ Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung im Behindertenpass

- + Pkw-Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Originalbeleg)
- + Kopie des Führer- und Zulassungsscheins
- + Lohnzettel als Einkommensnachweis

32a – Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Wer?

Kraftfahrzeuge, welche von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden, können von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit werden. Um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können, ist die Behinderung durch die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ im Behindertenpass nachzuweisen. Die Steuerbefreiung gilt jeweils nur für ein Kraftfahrzeug. Außerdem muss das Kraftfahrzeug auf den Menschen mit Behinderungen zugelassen sein. Bei Zulassungsgemeinschaften (z. B. Vater oder Mutter und Kind mit Behinderungen) müssen

- alle Personen die Voraussetzungen erfüllen oder
- zumindest eine dieser Personen die angeführten Voraussetzungen erfüllen und alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben (geprüft wird der Hauptsitz laut Zentralem Melderegister).

Was?

Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer steht für ein Fahrzeug zu, wenn

- das höchst zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges 3,5 Tonnen nicht übersteigt,
- das Fahrzeug ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen zugelassen ist, oder,
- bei Zulassungsgemeinschaften zumindest eine der Personen die angeführten Voraussetzungen erfüllt und alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben (geprüft wird der Hauptsitz laut Zentralem Melderegister)

- diese Menschen einen Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ besitzen und
- das Fahrzeug vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderungen und für Fahrten, die seinen Zwecken und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet wird.

Wo?

Bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle. Die Zuständigkeit der Zulassungsstelle richtet sich nach dem Hauptsitz des Menschen mit Behinderungen, auf den das Fahrzeug zugelassen ist.

Wie?

Ein Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer im Rahmen des Zulassungsprozesses bei der zuständigen Zulassungsstelle ist erforderlich. Nach positiver Überprüfung der Voraussetzungen wird Ihr KFZ-Haftpflichtversicherer automatisch darüber informiert, dass die

Begünstigungen zustehen. Es wird keine motorbezogene Versicherungssteuer durch den KFZ-Haftpflichtversicherer vorgeschrieben. Sie müssen daher selbst keine weiteren Schritte unternehmen.

Achtung: Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer steht erst ab dem Zeitpunkt des Ansehens in der örtlich zuständigen Zulassungsstelle zu, auch wenn Sie den Behindertenpass bereits früher bekommen haben. Sie können das Ansuchen auf Befreiung aber bereits dann stellen, wenn Sie den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses und / oder die erforderliche Zusatzeintragung beim Sozialministeriumservice eingebracht, aber noch keine positive Erledigung erhalten haben.

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, steht Ihnen für dieses Fahrzeug in der Regel auch eine kostenlose digitale Vignette zu.

32b – Befreiung von der Normverbrauchsabgabe

Was?

Seit 30. Oktober 2019 sind Kraftfahrzeuge von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreit, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden.

Um den Zugang zu erleichtern, wurden mit 1. Juli 2021 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme weitestgehend mit der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer verknüpft:

Voraussetzung der Inanspruchnahme der Befreiung ist, dass bescheinigt wird, dass der Mensch mit Behinderungen für das Fahrzeug die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer in Anspruch nimmt.

- **Achtung:** Bitte beachten Sie, dass der Erwerb nur eines Fahrzeuges von der NoVA befreit ist. Eine Ausnahme besteht für Fahrzeuge unter einem Wechselkennzeichen.

Die Befreiung steht für Neufahrzeuge bei erstmaliger Zulassung im Inland zu. Für Gebrauchtfahrzeuge steht die Befreiung zu, wenn der Mensch mit Behinderungen selbst oder der:die Fahrzeughändler:in ein Kraftfahrzeug aus dem Ausland importiert oder es sich um ein zuvor von der NoVA befreites Fahrzeug handelt.

Wo?

Direkt bei dem Fahrzeughändler oder der Fahrzeughändlerin beim Erwerb eines Kraftfahrzeuges im Inland bzw. beim jeweils zuständigen Finanzamt im Falle eines Eigenimports.

Wie?

- Der:die Fahrzeughändler:in hat nach Hinweis auf die Inanspruchnahme der Befreiung das Fahrzeug ohne

NoVA zu liefern. Auf der Rechnung ist ein Vermerk über die Inanspruchnahme der Befreiung anzuführen.

- Der:die begünstigte Erwerber:in hat nun die Zulassung des Fahrzeuges zu veranlassen. Zudem ist ein Ansuchen um Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zu stellen.
- Die Zulassungsstelle wird bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer gewähren und eine Bescheinigung über deren Inanspruchnahme ausstellen.
- Die Bescheinigung muss dem:der Fahrzeughändler:in innerhalb von zwei Wochen ab der Lieferung vorgelegt werden.

Wird die Bescheinigung über die Inanspruchnahme der Befreiung dem:der Fahrzeughändler:in nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist vorgelegt, muss die erwerbende Person des Fahrzeuges die Bescheinigung beim zuständigen Finanzamt vorlegen oder eine Anmeldung über die zu entrichtende NoVA (mittels Formular NoVA 2) einreichen.

Der:die Fahrzeughändler:in hat in die Aufzeichnungen aufzunehmen:

- die Bescheinigung über die Inanspruchnahme der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
- den Namen und die Anschrift des Menschen mit Behinderungen
- die Art, Marke und Type des Kraftfahrzeuges samt Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN)
- Beim Fahrzeughandel müssen Sie die Nachweisdokumente im **Original** vorlegen, da die Erfüllung der Voraussetzungen dokumentiert werden muss.

In **anderen Fällen**, etwa beim **Import eines Fahrzeuges** aus dem Ausland, sind folgende Schritte einzuhalten:

- Nach der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank durch eine:n Generalimporteur:in oder eine Landesprüfstelle, ist ein Antrag auf Freischaltung (Formular

NoVA 4) mit Hinweis auf die Inanspruchnahme der Befreiung beim Finanzamt einzubringen.

- Der:die begünstigte Erwerber:in hat nun die Zulassung des Fahrzeuges zu veranlassen. Zudem ist ein Ansuchen um Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zu stellen.
- Die Zulassungsstelle wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer gewähren und eine Bescheinigung über deren Inanspruchnahme ausstellen.
- Die Bescheinigung muss dem Finanzamt innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zulassung vorgelegt werden. Außerdem muss ein Antrag auf Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank (Formular NoVA 4) eingebracht werden.

Achtung: Wenn Sie das Kraftfahrzeug auf sich zugelassen haben und die Zulassungsbescheinigung zum Nachweis der erfolgten Zulassung auf Menschen mit Behinderungen vorlegen, müssen Sie nichts weiter beachten. Wird die Zulassung

nicht durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung nachgewiesen, wird das Kraftfahrzeug innerhalb von 5 Werktagen nach der Übergabe für weitere Zulassungen gesperrt.

33 – Autobahnvignette

Wer?

Menschen mit Behinderungen, denen die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zusteht (siehe → „32 a - Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer“ auf Seite 32), steht für das befreite Kraftfahrzeug auch eine digitale Autobahnvignette zu.

Was?

Ein kostenloser Bezug einer digitalen Vignette


Wie?

Die Ausstellung einer digitalen Vignette erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen einer Befreiung von der motorbezogenen

nen Versicherungssteuer automatisch für das entsprechende Kennzeichen des zugelassenen mehrspurigen Fahrzeuges.

Die automatische Ausstellung betrifft ebenso den Fall, wenn Jahresvignetten bisher selbst erworben und die Kosten im Nachhinein ersetzt wurden. Der Kauf der Vignette wird damit hinfällig.

Bei Neuanmeldung eines Fahrzeuges wird die ASFINAG nach positiver Überprüfung der Voraussetzungen automatisch darüber informiert, dass die Begünstigungen zustehen. Das Kennzeichen des Fahrzeuges wird in die Vignettenevidenz der ASFINAG übernommen, womit diesem Fahrzeug eine kostenlose digitale Vignette zuerkannt wird.

Seit 1. Dezember 2019 können Sie auf der Website  evidenz.asfinag.at die Gültigkeit Ihrer digitalen Vignette für Ihr Kfz-Kennzeichen abfragen. Alternativ können Sie die Service-Hotline der ASFINAG unter 0800 400 12 400 kontaktieren.

34 – Steuerfreibetrag für die Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderung

Wer?

Menschen mit Behinderungen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann bzw. Personen, die behinderungsbedingt zur Fortbewegung auf ein KFZ angewiesen sind


Was?

Ein monatlicher Freibetrag von 190,00 Euro für ein eigenes KFZ oder ohne KFZ für nachgewiesene Taxikosten bis zu 153,00 Euro monatlich.

Wo?

beim jeweils zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Wie?

Online auf  finanzonline.bmf.gv.at/fon möglich oder mittels amtlicher Formulare

+ seit 1.1.2014 Zusatzeintragung im Behindertenpass „Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ – die Parkausweise nach § 29b StVO, die vor 2001 ausgestellt wurden, haben mit Ende Dezember 2015 ihre Gültigkeit verloren, die nach 2001 ausgestellten sind weiterhin gültig.

35 – Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz

Wer?

Berufstätige Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung öffentliche Verkehrsmittel und ein privates KFZ nicht benutzen können. Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „23 - Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz“ auf Seite 22.

36 – Außergewöhnliche Belastungen

Wer?

Personen, die wegen ihrer Behinderung außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „68 – Außergewöhnliche Belastungen“ auf Seite 74.

37 – Große Pendlerpauschale

Wer?

Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen, die einen Ausweis gemäß § 29b StVO besitzen und denen die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar ist.


Was?

ab 2 km täglich	31,00 Euro/mtl.
ab 20 km täglich	123,00 Euro/mtl.
ab 40 km täglich	214,00 Euro/mtl.
ab 60 km täglich	306,00 Euro/mtl.

Wo?

Während des Kalenderjahres in dem Unternehmen, in dem Sie beschäftigt sind, danach beim jeweiligen Wohnsitzfinanzamt

Wie?

Die Berechnung der Pendlerpauschale erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2015 mit dem vom BMF zur Verfügung gestellten Pendlerrechner unter  pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner.

38 – Mobilitätzuschuss des Bundes

Wer?

Begünstigt Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die im Antragsjahr erwerbstätig sind.

Was?

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Zusammenhang mit der Fahrt von und zum Arbeitsplatz erhält man einen einmaligen jährlichen Zuschuss.

Wo?

Personen, die nicht im Rahmen der Aktion erfasst werden, können nach der Aktion einen Antrag bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice einbringen (✉ siehe Anhang).

Wie?

Bei Personen, die nach den Aufzeichnungen des Sozialministeriumservice Anspruch auf einen Zuschuss haben, erfolgt eine automatische Verfahrenseröffnung im Rahmen einer Aktion.

39 – Zuschuss zur Anschaffung eines Assistenzhundes

Wer?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, die einen Assistenzhund zur Verbesserung der Mobilität für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung benötigen.

Was?


Die Höhe der Förderung ist bei Blindenführhunden maximal 35.840,00 Euro (2024) und Service- und Signalhunden mit maximal 12.800 Euro (2024) begrenzt.

Achtung: Der Antrag ist vor Realisierung des Vorhabens einzureichen!


Wo?

- beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung
- bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Antrag für eine Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes (Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes zur Erhöhung der Mobilität für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit) auf  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw. mittels Online-Antrag oder Formular vor Realisierung des Vorhabens

- + Unterlagen zum Dienstverhältnis
- + Kostenvoranschlag
- + ggf. Fördermittel anderer Kostenträger
- + Prüfungszertifikat gem. § 39a BBG

Antrag Unterstützungsfonds auf  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw. mittels Online-Antrag oder Formular vor Realisierung des Vorhabens

- + Kostenvoranschlag
- + Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- + Fördermittel anderer Kostenträger
- + Prüfungszertifikat gem. § 39a BBG

Behinderung und Existenzsicherung

Sozialentschädigung

40 – Kriegsoferentschädigung, Leistungen für Kriegsofer

Wer?

Beschädigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG)

Was?

Grundrente

MdE 20 %	73,00 Euro/mtl.
MdE 30 %	145,90 Euro/mtl.
MdE 40 %	218,90 Euro/mtl.
MdE 50 %	291,80 Euro/mtl.
MdE 60 %	364,80 Euro/mtl.
MdE 70 %	437,80 Euro/mtl.
MdE 80 %	583,70 Euro/mtl.
MdE 90/100 %	729,60 Euro/mtl.

Alterszulage

29,90 Euro/mtl.

für Frauen ab dem 55. Lebensjahr

für Männer ab dem 60. Lebensjahr

Erschwerniszulage

zwischen 32,50 und 284,80 Euro/mtl.

Der Betrag ist abhängig vom Alter (ab Vollendung des 65., 70., 75. und 80. Lebensjahres) und der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE, ab 50 v. H. bis 100 v. H.).

Schwerstbeschädigtenzulage

218,90 bis 583,70 Euro/mtl

Zusatzrente

bis zu 1.218,00 Euro

bei einer Einkommensgrenze von 1.218,00 Euro/mtl.

Erhöhung um 57,70 Euro/mtl.

wenn Familienzulage gebührt

Familienzulage

115,40 Euro/mtl.

Pflege- und Blindenzulage

Stufe 1 959,00 Euro/mtl.

Stufe 2 1.437,60 Euro/mtl.

Stufe 3 1.917,40 Euro/mtl.

Stufe 4 2.397,30 Euro/mtl.

Stufe 5 2.876,00 Euro/mtl.

Stufe 6 3.834,70 Euro/mtl.

Blindenführzulage

214,10 Euro/mtl.

Kleider- und Wäschepauschale

32,30 Euro/mtl. 51,40 Euro/mtl. 85,90 Euro/mtl.

Schwerbeschädigtenausweis

50%ige Fahrpreisermäßigung bei ÖBB

Wo?

Bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein schriftlicher oder mündlicher Antrag ist erforderlich

41 – Kriegsoferentschädigung, Leistungen für Hinterbliebene

Wer?

Hinterbliebene im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) – das sind primär Witwen, Witwer und Waisen

Was?

Witwenrente/Witwerrente

Grundrente	291,80 Euro/mtl.
Einkommensabhängige Zusatzrente bis max.	1.218,00 Euro/mtl.
Mtl. Gesamtrente max.	1.509,80 Euro/mtl.
Zusätzlich für jedes waisenrentenberechtigten Kind	187,90 Euro/mtl.

Waisenrente

bis zum 18. Lebensjahr einkommensunabhängig

einfache Waise (Verlust eines Elternteils)

Grundrente	131,90 Euro/mtl.
Erhöhung	633,30 Euro/mtl.
<hr/>	
= Gesamtrente	765,20 Euro/mtl.

Doppelwaise (Verlust beider Elternteile)

Grundrente	262,60 Euro/mtl.
Erhöhung	950,00 Euro/mtl.
<hr/>	
= Gesamtrente	1.212,60 Euro/mtl.

Wo?

bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein schriftlicher oder mündlicher Antrag ist erforderlich.

42 – Kriegsoferentschädigung, Zuschüsse

Wer?

Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG)

Was?

Diätkostenzuschuss

niedrigste Stufe 45,60 Euro
mittlere Stufe 91,30 Euro
höchste Stufe 136,90 Euro

Sterbegeld

voll 936,00 Euro
halb 468,00 Euro

Wo?

bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein schriftlicher oder mündlicher Antrag ist erforderlich.

43 – Entschädigung für Kriegsgefangene

Wer?

Österreichische Staatsbürger:innen, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, oder im Verlauf des Zweiten Weltkrieges oder während der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden, oder sich auf Grund politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus politischen oder militärischen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden.

Was?

eine monatliche Geldleistung von 17,50 bis 43,00 Euro

Wo?

die jeweils für die Rente oder Pension zuständige Stelle, das ist in den meisten Fällen der Pensionsversicherungsträger; weitere Entscheidungsträger sind u. a. die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau, der jeweilige Landeshauptmann und das jeweilige Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein schriftlicher Antrag ist erforderlich.

44 – Heeresentschädigung, Leistungen für Opfer

Das Heeresentschädigungsgesetz hat mit 1. Juli 2016 das Heeresversorgungsgesetz abgelöst. Die nach dem Heeresversorgungsgesetz zuerkannten Leistungen bleiben gewahrt.

Wer?

Beschädigte nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG)

Was?

Versehrtenrente

Darunter versteht man eine Leistung, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage und der Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet.

Wo?

Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Landesstelle Wien – Heeresentschädigung (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein schriftlicher oder mündlicher Antrag ist erforderlich.
Eine Niederschrift der Präsenzdieners:innen bei der Entlassungsuntersuchung

45 – Heeresentschädigung, Leistungen für Hinterbliebene

Wer?

Hinterbliebene nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG) – das sind Witwen und Witwer, Waisen und Eltern

Was?

Hinterbliebenenrente

Wo?

bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Landesstelle Wien – Heeresentschädigung (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein schriftlicher oder mündlicher Antrag ist erforderlich.

46 – Leistungen der Opferfürsorge

Wer?

Opfer des Nationalsozialismus und der politischen Verfolgung in Österreich ab März 1933 sowie deren Hinterbliebene

Was?

Leistungen für Opfer

siehe → „40 – Kriegsopferentschädigung, Leistungen für Kriegsopfer“ auf Seite 42.

Unterhaltsrente

Einkommensgrenzen für Alleinstehende	1.555,00 Euro/mtl.
Einkommensabhängige Leistung für Inhaber:innen einer Amtsbescheinigung	
Verheiratete bzw. für Lebensgefährt:innen Sorgende	2.151,50 Euro/mtl.
Erhöhungsbetrag je Kind	57,70 Euro/mtl.

Leistungen für Hinterbliebene

Unterhaltsrente

Einkommensgrenze für Hinterbliebene 1.433,20 Euro/mtl.

Zusätzlich für jedes waisenrentenberechtigten Kind 187,90 Euro/mtl.

Einmalige Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz

Wo?

Einmalige Aushilfen beim Sozialministerium, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge

Renten, sonstige Entschädigungen und orthopädische Versorgung bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein formloser Antrag ist erforderlich.

47 – Entschädigung für Verbrechenopfer

Wer?

Verbrechenopfer und ihre Hinterbliebenen

Was?

Leistungen für Verbrechenopfer

Ersatz des Verdienstentganges – bis zu 5.233,90 Euro/mtl.

Einkommensabhängige Zusatzleistung sichert ein Mindesteinkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes – siehe → „72 - Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung“ auf Seite 80

Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

Der Pauschalbetrag beträgt

für schwere Körperverletzungen:

2.000,00 bzw. 4.000,00 Euro

und bei Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen:

8.000,00 bzw. 12.000,00 Euro

Pflege und Blindenzulage

siehe → „40 – Kriegsopferentschädigung, Leistungen für Kriegsopfer“ auf Seite 42.

Leistungen für Hinterbliebene

Ersatz des Unterhaltsentganges – bis zu 3.653,80 Euro/mtl.

Einkommensabhängige Zusatzleistung sichert ein Mindesteinkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes – siehe → „72 - Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung“ auf Seite 80

Ersatz der Bestattungskosten

Wo?

bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein schriftlicher oder mündlicher Antrag ist erforderlich.

48 – Entschädigung für Impfgeschädigte

Wer?

Impfgeschädigte und deren Hinterbliebene

Was?

Dauerleistungen für Impfgeschädigte

Beschädigtenrente

nach der Vollendung des 15. Lebensjahres – die Rentenleistung beträgt zwischen 121,50 Euro/mtl. und 3.022,60 Euro/mtl.

Pflegebeitrag

bis zum 15. Lebensjahr = 2/3 der Pflegezulage nach der Kriegsoferentschädigung

Pflegezulage

siehe → „40 – Kriegsoferentschädigung, Leistungen für Kriegsofer“ auf Seite 42.

Pauschalabgeltung

für Impfgeschädigte ohne Dauerfolgen in der Höhe von 1.560,70 Euro

Leistungen für Hinterbliebene

Witwenrente/Witwerrente, Waisenrente Sterbegeld

Wo?

bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein formloser schriftlicher oder mündlicher Antrag ist erforderlich.

49 – Entschädigung für Tuberkulosekranke

Wer?

Personen, die an Tbc erkrankt sind

Was?

Sozialhilfe für Tuberkulosekranke
je nach Bundesland verschieden hohe Einkommensgrenzen

Wo?

bei der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw.
dem Magistrat

Wie?

Ein schriftlicher oder mündlicher Antrag ist erforderlich.

50 – Entschädigung für Contergan-Geschädigte

Wer?

Personen, die durch das ehemalige Bundesministerium
für Gesundheit (BMG, ab 2020: BMSGPK) aufgrund einer
Contergan-Schädigung eine einmalige finanzielle Leistung
erhalten haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach
dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben.

Was?

Rentenleistung 583,70 Euro/mtl.

Wo?

bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministe-
riumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein schriftlicher oder mündlicher Antrag ist erforderlich
+ Unterlagen der deutschen Conterganstiftung
+ Unterlagen des BMG

51 – Entschädigung für Heimopfer

Wer?

Opfer, die in der Zeit vom 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 in Kinder- und Jugendheimen, als Kinder oder Jugendliche in Krankenanstalten der Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, der Kirchen oder in entsprechenden privaten Einrichtungen, sofern diese für einen Wohlfahrtsträger tätig wurden oder in Pflegefamilien (vorsätzliche) Gewalt erlitten haben.

Die Rente gebührt Frauen und Männern ab dem Regelpensionsalter. Wenn bereits früher eine Eigenpension, ein Ruhegenuss, eine Waisenspension wegen Erwerbsunfähigkeit oder ein Rehabilitationsgeld bezogen wird, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung. Anspruch haben auch dauerhaft arbeitsunfähige Beziehende von Mindestsicherung. Personen, die eine sonstige Hinterbliebenenpension beziehen, haben keinen Anspruch.

Was?

Rentenleistung 403,10 Euro

Wo?

Bei der Stelle, die Ihre Pension (bei mehreren Pensionen, die höchste Pension) auszahlt. (Das ist in den meisten Fällen die Pensionsversicherungsanstalt, weitere Entscheidungsträger sind die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau und die SVA der Selbständigen.)

Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice, wenn Sie von keiner anderen Stelle eine Pension beziehen (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ein schriftlicher oder mündlicher Antrag ist erforderlich.

Pflegebedürftigkeit

52 – Pflegegeld

Wer?

Ein Rechtsanspruch für Personen, die aufgrund von Behinderungen ständigen Pflegebedarf von durchschnittlich monatlich mehr als 65 Stunden haben, der voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird

Was?

Das Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf in sieben Stufen gewährt. → siehe Tabelle auf Seite 52

Bitte beachten Sie:

Bei Menschen mit intellektuellen oder psychischen Behinderungen – insbesondere einer demenziellen Erkrankung – kann ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ein pauschaler Erschwerungszuschlag in der Höhe von 45 Stunden pro Monat angerechnet werden. Die Pflege erschwerende Faktoren lie-


gen dann vor, wenn sich Defizite des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

Die besonders intensive Pflege von Kindern und Jugendlichen mit schwerer Behinderung wird durch einen zusätzlichen pauschalen Erschwerungszuschlag berücksichtigt, wenn zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionsstörungen vorliegen. Der Erschwerungszuschlag beträgt bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich 50 Stunden und danach bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden pro Monat.

Stufe	Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Betrag 2024
Stufe 1	mehr als 65 Stunden	192,00 Euro
Stufe 2	mehr als 95 Stunden	354,00 Euro
Stufe 3	mehr als 120 Stunden	551,60Euro
Stufe 4	mehr als 160 Stunden	827,10 Euro
Stufe 5	mehr als 180 Stunden sowie außergewöhnlicher Pflegeaufwand	1.123,50 Euro
Stufe 6	mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig während des Tages und der Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen zu erbringen sind, oder • die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil eine Eigen- oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist 	1.568,80 Euro
Stufe 7	mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder • ein vergleichbarer Zustand vorliegt 	2.061,60 Euro

Seit 1. Jänner 2020 wird das Pflegegeld in allen Stufen um den Pensionsanpassungsfaktor erhöht und jährlich valorisiert.

Wo?

Als Bezieher:in einer Pension oder Rente grundsätzlich bei der auszahlenden Stelle (z. B. Pensionsversicherungsanstalt bzw. als Bezieher:in einer Beamtenpension eines Landes oder einer Gemeinde bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau – Pensionservice –  siehe Anhang).

Wenn Sie keine Pension oder Rente beziehen ist die Pensionsversicherungsanstalt für das Pflegegeld zuständig.

Wie?

Formlos oder mittels Antragsformular der jeweiligen Trägerin oder des jeweiligen Trägers
+ ärztliche Befunde

53 – Pflegekarenzgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

Wer?

Für Personen, die eine Pflegekarenz/Pflegezeit vereinbart haben, eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, sich zum Zwecke der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz vom Bezug einer Leistung beim AMS abgemeldet haben oder die deren Kind (Wahl-, Pflege-, oder leibliches Kind des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten) bei Rehabilitationsaufenthalt begleiten.

Voraussetzungen:

- dreimonatige Vollversicherung aufgrund eines unmittelbar vor der Pflegekarenz/Pflegezeit liegenden, unterbrochenen Arbeitsverhältnisses,
- schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz/Pflegezeit mit der Arbeitgeber:innen oder

- Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe, sowie
- einen Nachweis über die Inanspruchnahme der Begleitung von Kindern bei einem Rehabilitationsaufenthalt
- Bewilligung des Rehabilitationsaufenthaltes durch den Sozialversicherungsträger

Bitte beachten Sie:

Ab 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmer:innen einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegeteilzeit. Währenddessen kann eine Verlängerung vereinbart werden. Sollte es in diesen ersten zwei Wochen zu keiner Vereinbarung kommen, so besteht ein Anspruch auf Pflegekarenz/Pflegeteilzeit für bis zu weiteren zwei Wochen (insgesamt vier Wochen). Voraussetzung ist, dass der Betrieb mehr als fünf Arbeitnehmer:innen beschäftigt.


Was?

Während der vereinbarten Dauer der Pflegekarenz/Pflegeteilzeit oder Familienhospizkarenz oder während der Begleitung von Kinder bei Rehabilitationsaufenthalten gebührt ein einkommens-abhängiges Pflegekarenzgeld. Der Grundbetrag gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55% des täglichen Nettoeinkommens, Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts), zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (518,44 Euro). Bei Reduzierung der Arbeitszeit gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot. Für unterhaltsberechtigter Kinder gebühren Kinderzuschläge.


Wo?

Beim Sozialministeriumservice der österreichweit zuständigen Landesstelle Steiermark

Wie?

Antrag Pflegekarenz – Kinderreha auf  sozialministeriumservice.at unter Angehörige – Pflege und Betreuung Pflegekarenz und -teilstzeit sowie

Antrag Pflegekarenz / Pflegeeteilzeit sowie

Antrag auf Familienhospizkarenz / Pflegekarenzgeld beides auf  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw. Pflegekarenz mittels Online-Antrag oder Formular Familienhospiz mittels Online-Antrag oder Formular

Bitte beachten Sie:

Der Antrag auf Pflegekarenzgeld ist grundsätzlich spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der Pflegekarenz/-teilstzeit bzw. Familienhospizkarenz zu stellen. Bei späterer Antragstellung gebührt das Pflegekarenzgeld erst ab Antragstellung. Bei Antragstellung nach Ende der Maßnahme gebührt kein Pflegekarenzgeld.

54 – Familienhospizkarenz – Härteausgleich

Wer?

Personen, die sich zum Zwecke der Sterbebegleitung von nahen Angehörigen oder Begleitung ihres schwerst erkrankten Kindes gegen gänzlichen Entfall der Bezüge karenzieren lassen oder vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden.


Was?

Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, haben grundsätzlich auch Anspruch auf Pflegekarenzgeld – siehe Pflegekarenzgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, als Ergänzung einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich zu bekommen. Es können nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt werden, wenn das Durchschnittshaushalts-Nettoeinkommen pro Person unter 850,00 Euro sinkt. Diese Grenze erhöht sich, wenn auch andere Familienangehörige im selben Haushalt leben. Rechtsanspruch besteht nicht.

Wo?

Beim Sozialministeriumservice der österreichweit zuständigen Landesstelle Steiermark

Wie?

Antrag auf Familienhospizkarenz / Pflegekarenzgeld auf  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw. Pflegekarenz mittels Online-Antrag oder Formular
Familienhospiz mittels Online-Antrag oder Formular
+ Einkommensnachweise in Originalbelegen

55 – Kostenlose Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Wer?

Kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung:

Für Personen, die eine:n nahe Angehörige:n ab der Pflegegeldstufe 3 betreuen und aus diesem Grunde ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mussten bzw. durch die Pflege eine gänzliche Beanspruchung ihrer Arbeitskraft vorliegt.

Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung:

Für Personen, die eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen ab der Pflegegeldstufe 3 betreuen und deren Arbeitskraft durch die häusliche Pflege erheblich in Anspruch genommen wird (auch dann, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde).

Was?

Kostenlose Weiterversicherung und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung:

Sowohl bei der Weiterversicherung als auch bei der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung werden die dafür

fälligen Beiträge zur Gänze vom Bund übernommen, sodass den pflegenden Angehörigen keine Kosten entstehen.

Wo?

Für die Weiterversicherung ist jene Versicherungsanstalt zuständig, bei welcher der:die Anspruchswerber:in zuletzt Versicherungszeiten erworben hat; für die Selbstversicherung ist die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

Wie?

Mit einem Antrag bei der jeweils zuständigen Pensionsversicherungsanstalt

56 – Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung

Wer?

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, widmen und daher nicht berufstätig sind bzw. wenn eine überwiegende Beanspruchung ihrer Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes vorliegt.

Die Selbstversicherung ist längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes möglich.

Bitte beachten Sie:

Seit 1.1.2013 ist unter bestimmten Voraussetzungen die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich.

Was?

Die Beiträge werden zur Gänze aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe und vom Bund bezahlt. Der pflegenden Person entstehen keine Kosten.

Wo?

Bei der Pensionsversicherungsanstalt

Wie?

Mit einem Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt

57a – Zuwendungen für pflegende Angehörige zur Ersatzpflege

Wer?

Pflegende Angehörige, die eine:n nahe:n Angehörige:n seit mindestens einem Jahr hauptsächlich pflegen und an der Erbringung der Pflegeleistung (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub) verhindert sind.

Auch **pflegende Kinder und Jugendliche** können bei Vorliegen altersadäquater Gründe Zuwendungen erhalten (z. B. wegen Schulschikurs, Projektwoche, Berufsschulbesuch).

Das monatliche Netto-Einkommen des/der pflegenden Angehörigen darf

bei Pflegegeld der Stufen 1 bis 5 2.000,00 Euro
bei Pflegegeld der Stufen 6 und 7 2.500,00 Euro
nicht übersteigen.

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede:n unterhaltsberechtigte:n Angehörige:n um 400,00 Euro, für jede:n unterhaltsberechtigte:n Angehörigen mit Behinderungen um 600,00 Euro. Nicht zum Einkommen zählen u. a. das Pflegegeld, die Sonderzahlungen, die Familienbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfen oder Wohnbeihilfen.

Voraussetzung ist der Bezug eines Pflegegeldes seit mindestens einem Jahr:

- zumindest der Stufe 3 oder
- zumindest der Stufe 1 bei einer nachgewiesenen demenziellen Beeinträchtigung oder
- zumindest der Stufe 1 bei einer pflegebedürftigen minderjährigen Person

Was?

Die maximale Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei Anspruch auf:

Pflegegeld der Stufe 3	1.200,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 4	1.400,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 5	1.600,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 6	2.000,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 7	2.200,00 Euro

Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell beeinträchtigten oder minderjährigen Person betragen bei Anspruch auf:

Pflegegeld der Stufen 1 bis 3	1.500,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 4	1.700,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 5	1.900,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 6	2.300,00 Euro
Pflegegeld der Stufe 7	2.500,00 Euro

Ersatzpflegemaßnahmen können höchstens im Ausmaß von vier Wochen pro Kalenderjahr gefördert werden. Wird die


Ersatzpflege kürzer in Anspruch genommen, verringert sich die Unterstützung. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von zumindest drei Tagen.

Nur nachgewiesene Kosten können berücksichtigt werden.

Wo?

Bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

Ansuchen zur Unterstützung pflegender Angehöriger
auf  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw. mittels Online-Antrag oder Formular

Bitte beachten Sie:

Für Zeiträume, in denen ein Pflegekarenzgeld geleistet wird, sind Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nicht möglich.

57b – Zuwendungen für pflegende Angehörige zur Unterstützung von Pflegekursen

Wer?

Nahe Angehörige pflegebedürftiger Menschen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1, die an einem oder mehreren Kursen zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung teilnehmen.

Das monatliche Netto-Einkommen des/der pflegenden Angehörigen darf 2.000,00 Euro nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede:n unterhaltsberechtigte:n Angehörige:n um 400,00 Euro, für jede:n unterhaltsberechtigte:n Angehörige:n mit Behinderung um 600,00 Euro. Nicht zum Einkommen zählen u. a. das Pflegegeld, die Sonderzahlungen, die Familienbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfen oder Wohnbeihilfen.


Was?

Die Zuwendung beträgt bis zu 200,00 Euro pro Jahr und pflegebedürftiger Person.

Wo?

Bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (siehe Anhang)

Wie?

Antragsformular Pflegekurse  sozialministeriumservice.at unter „Downloads“ bzw. mittels Online-Antrag oder Formular

58 – Angehörigenbonus

Wer?

Der Angehörigenbonus trat am 1. Juli 2023 in Kraft und wird für zwei Personengruppen geleistet:

Gruppe 1

Der Angehörigenbonus gebührt Personen, die eine:n nahe Angehörige:n mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen und aufgrund dieser Tätigkeit eine kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige oder für die Pflege eines behinderten Kindes abgeschlossen haben. Von dieser Regelung sind auch jene pflegende Angehörige umschlossen, die eine kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung in Anspruch nehmen.

Diese Personengruppe erhält den Angehörigenbonus von Amts wegen. Eine gesonderte Antragstellung ist hier nicht erforderlich.

Gruppe 2

Auch anderen nahen Angehörigen – beispielsweise Pensionist:innen – gebührt der Angehörigenbonus auf Antrag, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 4;
- Durchführung der überwiegenden Pflege in häuslicher Umgebung seit mindestens einem Jahr;
- das durchschnittliche Jahres-Nettoeinkommen des Vorjahres der:des pflegenden Angehörigen übersteigt nicht € 1.500 monatlich und
- kein Anspruch auf einen Angehörigenbonus aufgrund einer Selbst- oder Weiterversicherung;

Was?

Der Angehörigenbonus beträgt € 1.500 pro Jahr und wird in monatlichen Teilbeträgen a € 125/Monat ausbezahlt. Der Angehörigenbonus wird ab 1.1.2025 valorisiert.

Wo?

Sofern der Angehörigenbonus nicht von Amts wegen ausbezahlt wird (Gruppe 1 - § 21g BPGG) ist der Antrag bei jener Stelle, von der die pflegebedürftige Person das Pflegegeld erhält, zu stellen.

Wie?

Mit einem Antrag bei der jeweils zuständigen Stelle, die das Pflegegeld ausbezahlt. (PVA, SVS oder BVAEB)

Nähere Informationen zum Angehörigenbonus finden Sie hier:

[Pensionsversicherungsanstalt](#)

[Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen](#)

[Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau \(BVAEB\)](#)

59 – Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Wer?

Personen, die einen Anspruch auf Pflegegeld nach inländischen Rechtsvorschriften zumindest der Stufe 3 haben, die ein Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes und Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung vorliegen haben.

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede:n unterhaltsberechtigte:n Angehörige:n um 400,00 Euro, für jede:n unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600,00 Euro. Nicht zum Einkommen zählen u. a. das Pflegegeld, die Sonderzahlungen, die Familienbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfen oder Wohnbeihilfen.

Die Förderung der 24-Stunden-Betreuung kann österreichweit unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person in Anspruch genommen werden.

Was?

Wenn zwei Beschäftigungsverhältnisse mit Unselbstständigen vorliegen, beträgt die Zuwendung bis zu 1.600,00 Euro im Monat, bei einem Beschäftigungsverhältnis monatlich bis zu 800,00 Euro. Bei zwei selbständig erwerbstätigen Betreuungspersonen kann eine Förderung von bis zu 800,00 Euro geleistet werden, bei einem:einer Personenbetreuer:in die Hälfte dieses Betrages. Wenn die Betreuung durch eine selbständig erwerbstätige Betreuungsperson durchgehend zumindest 28 Tage erfolgt, beträgt die Zuwendung 800,00 Euro.

Wo?

Bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Bitte beachten Sie:


Wenn eine Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch genommen wird, ist während dieser Zeit eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung nicht möglich.

Wie?

Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit)

24-Stunden-Betreuung: Wechsel oder den Zusatz von Betreuungspersonen

24-Stunden-Betreuung: Kontoüberweisung

alle auf  sozialministeriumservice.at unter „Angehörige/24-Stunden-Betreuung“

Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit) mittels Online-Ansuchen oder Formular
24-Stunden-Betreuung: Wechsel oder den Zusatz von Betreuungspersonen mittels Formular

60 – Erhöhte Familienbeihilfe

Wer?

Rechtsanspruch für Kinder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%. Volljährige Kinder dürfen ein eigenes, zu versteuerndes Einkommen von jährlich 10.000,00 Euro erzielen.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „1 – Erhöhte Familienbeihilfe“ auf Seite 8.

61 – Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung

Wer?

Für Angehörige, die selbst Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 haben sowie für Personen, die eine:n nahe:n Angehörige:n, zumindest in der Pflegegeldstufe 3, unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen.

Was?

Der Zusatzbeitrag für Angehörige entfällt.

Wo?

beim jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger

Wie?

Mit einem Antrag beim jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger

62 – Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung für bestimmte pflegende Angehörige

Wer?

Personen, die auf Grund der Pflege einer:eines nahen Angehörigen, die selbst anspruchsberechtigte Angehörige einer:eines Versicherten sind und Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 haben, keine Erwerbstätigkeit ausüben können, weil sie die:den Angehörige:n unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, sozial schutzbedürftig sind und für die keine andere Möglichkeit zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes besteht, insbesondere auch keine Möglichkeit einer Mitversicherung als Angehörige gegeben ist.

Was?

Versicherungsbeiträge fallen nicht an; diese werden zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und vom Bund beglichen.

Wo?

Bei der Österreichischen Gesundheitskasse (✉ siehe Anhang)

Wie?

Mit einem Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse

63 – Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung

Wer?

Personen, die sich der Pflege ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung widmen und die Voraussetzungen für die kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung erfüllen, können sich bei sozialer Schutzbedürftigkeit in der Krankenversicherung auf Antrag selbstversichern, sofern sie nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert oder als Angehörige mitversichert sind.

Die Selbstversicherung ist längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes möglich.

Was?

Versicherungsbeiträge fallen nicht an; diese werden zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und vom Bund beglichen.

Wo?

Bei der Österreichischen Gesundheitskasse (✉ siehe Anhang)

Wie?

Mit einem Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse

Krankheit

64 – Therapiekostenersatz

Wer?

Personen mit Behinderungen, die eine Therapie benötigen

Was?

Einen Kostenersatz abzüglich eines Selbstbehaltes

Wo?

beim jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger und
beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung

Wie?

Ein formloser Antrag, ärztlicher Verordnungsschein, eventuell

- ärztliches Gutachten
- Rechnung über Therapiekosten

65 – Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card

Wer?

1. Personen mit bestimmten (anzeigepflichtigen) übertragbaren Krankheiten
2. Pensionist:innen mit Ausgleichszulage, Sozialhilfeempfänger:innen etc.
3. Zivildienstler:innen und deren Angehörige
4. Asylwerber:innen in Bundesbetreuung
5. Teilnehmer:innen des freiwilligen Sozialjahres
6. Beziehender:innen niedriger Einkommen:
max. 1.217,96 Euro/mtl. bei Alleinstehenden bzw.
max. 1.921,46 Euro/mtl. bei Paaren
+ 187,93 Euro/mtl. für jedes Kind (Werte für 2024)
7. Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte
1.400,65 Euro/mtl. bei Alleinstehenden bzw.
2.209,68 Euro/mtl. bei Paaren nicht übersteigen.

Für jedes Kind werden + 187,93 Euro/mtl. hinzugerechnet (Werte für 2024).

8. Personen, die im Kalenderjahr bereits 2% ihres Jahres-Netto-Einkommens für Rezeptgebühren ausgegeben haben, sind automatisch für den Rest dieses Kalenderjahres von der Rezeptgebühr befreit. Es gilt jedoch mindestens ein Jahres-Netto-Einkommen von 14.615,52 Euro (im Jahr 2024).

Was?

- Befreiung von der Rezeptgebühr von 7,10 Euro (Wert für 2024)
- Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card. Dieses beträgt 13,80 Euro für das Jahr 2025 und wird am 15. November 2024 eingehoben.

Wo?

beim jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger

Wie?

Die Personengruppen 1., 2., 3., 4. und 5. werden ohne Antragstellung befreit – die Befreiung von der Rezeptgebühr wird auf ärztlicher Verordnung (auf dem Rezept) vermerkt
Die Personengruppen 6. und 7. müssen einen Antrag stellen und Einkommensnachweise erbringen.

66 – Selbstbehalte bei Kur- und Rehabilitationsaufenthalten

Wer?

Personen, bei denen aus Gründen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit Härten vermieden werden sollen

Was?

Befreiung von der Zuzahlung bei Einkommen bis 1.217,96 Euro/mtl., bei Bezug einer Ausgleichszulage oder bei anderer sozialer Schutzbedürftigkeit.

Sonst 3 Stufen für Zuzahlungen pro Tag, für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr:

monatliches Bruttoeinkommen über 1.217,96 bis 1.799,34 Euro	9,70 Euro
monatliches Bruttoeinkommen über 1.799,34 bis 2.380,73 Euro	16,62 Euro
monatliches Bruttoeinkommen über 2.380,73 Euro	23,56 Euro

(alle Werte für das Jahr 2024)

Wo?

beim jeweiligen Kranken- oder Pensionsversicherungsträger,
bei welchem die Kur bzw. der Rehabilitationsaufenthalt
beantragt wurde

Wie?

Bei einem Antrag auf Kur bzw. Rehabilitation sind die Einkommensverhältnisse nachzuweisen, danach genügt ein formloser Antrag auf Befreiung beim jeweiligen Träger

- + Einkommensnachweise
- + Nachweis der sozialen Schutzbedürftigkeit

67 – Zuschuss zu Hilfsmitteln und orthopädisch-prothetischer Versorgung

Wer?

Menschen mit Behinderungen

Was?

Zuschuss zu den Kosten – mit Selbstbehalt ist zu rechnen. (Dieser beträgt mindestens 40,40 Euro bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln und mindestens 121,20 Euro bei Sehbehelfen (mindestens 40,40 Euro für angehörige Kinder ab dem 15. Lebensjahr)

Kein Selbstbehalt fällt an für

- angehörige Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Versicherte, die von der Rezeptgebühr befreit sind (dies gilt nicht bei Befreiung von der Rezeptgebühr infolge des Erreichens der Rezeptgebühren-Obergrenze)

- den Fall, dass wegen der erheblichen Behinderung eines Kindes erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird
- Hilfsmittel und Heilbehelfe als Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation

Wo?

beim jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger

Übernahme von Restkosten durch das jeweils zuständige Amt der Landesregierung oder die jeweils zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice (✉ siehe Anhang)

Wie?

formloser Antrag

- + ärztliche Verordnung bzw. Verordnung durch Augenoptikermeister:in, Kontaktlinsenoptiker:in oder Optometrist:in
- + Kostenvoranschlag oder Rechnung
- + Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

Steuerliche Absetzmöglichkeiten

68 – Außergewöhnliche Belastungen

Wer?

Personen, die wegen ihrer Behinderung oder der Behinderung ihrer Kinder finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

Was?

Steuerliche Absetzung der Mehrbelastung – wahlweise als pauschaler Freibetrag oder durch Nachweis der tatsächlichen Kosten

Der pauschale Freibetrag beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

25 % bis 34 %	124,00 Euro/jährlich
35 % bis 44 %	164,00 Euro/jährlich
45 % bis 54 %	401,00 Euro/jährlich
55 % bis 64 %	486,00 Euro/jährlich
65 % bis 74 %	599,00 Euro/jährlich
75 % bis 84 %	718,00 Euro/jährlich
85 % bis 94 %	837,00 Euro/jährlich
ab 95 %	1.198,00 Euro/jährlich

Bei Bezug einer pflegebedingten Geldleistung (z. B. Pflegegeld) können diese Freibeträge nicht gewährt werden. In diesem Fall können Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung nur insoweit als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, als sie die pflegebedingte Geldleistung übersteigen.

Für nachstehende Krankheiten gibt es Freibeträge für Krankendiätverpflegung:

Aids, Diabetes (Zuckerkrankheit), Tbc (Tuberkulose), Zöliakie	70,00 Euro/mtl.
Gallen-, Leber-, Nierenleiden	51,00 Euro/mtl.
Magenkrankheit oder andere innere Krankheiten	42,00 Euro/mtl.


Diese Beträge werden zusätzlich zur Pauschale für Körperbehinderung über 25% gewährt. Bei Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist der höchste Pauschbetrag zu berücksichtigen.

Ebenso sind nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel sowie Kosten der Heilbehandlung (Arzt-, Spitals-, Kur-, Therapie- und Medikamentenkosten) im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen, also gleichfalls neben den pauschalierten Freibeträgen, wobei diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Krankheit stehen und aus medizinischen Gründen erforderlich sein müssen.

Wo?

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Wie?

online auf  finanzonline.bmf.gv.at/fon möglich oder mittels amtlicher Formulare

Der Nachweis des Grades der Behinderung bzw. das Vorliegen einer bestimmten Gesundheitsschädigung zur Inanspruchnahme der Freibeträge ist durch einen Behindertenpass und den entsprechenden Zusatzeintragungen zu erbringen.

69 – Steuerfreibetrag für die Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderung

Wer?

Menschen mit Behinderungen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann bzw. Personen, die behinderungsbedingt zur Fortbewegung auf ein KFZ angewiesen sind

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „34 – Steuerfreibetrag für die Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderung“ auf Seite 38.

70 – Freibetrag für Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderungen

Wer?

Personen, die wegen der Behinderung ihres Kindes, für das sie erhöhte Familienbeihilfe beziehen, finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → „14 - Freibetrag für Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderungen“ auf Seite 16.

Sonstiges

71 – ORF-Beitrag: Befreiung, Telefon: Zuschussleistung, EAG (Strom / Gas): Befreiung bzw. Deckelung

Wer?

- Volljährige Personen, mit Hauptwohnsitz in Österreich, der jener Standort ist, für den die Befreiung beantragt wird (kann auch ein Altersheim sein).
- Personen, die zu einer anspruchsberechtigten Personengruppe (Anspruchsgrundlage) gehören. Beispielsweise Bezieher:innen von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung, Leistungen aus der Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Beihilfen aus dem Arbeitsmarktförderungs- und Arbeitsmarktservicegesetz (für Schulungen etc.), der Sozial- oder freien Wohlfahrts-hilfe beziehen, sowie Gehörlose und Personen mit schwerer Hörbehinderung

- sofern sie ein geringes Haushalts-Nettoeinkommen haben (Haushalte mit 1-Person: 1.364,12 Euro, mit 2-Personen 2.152,03 Euro; für jede weitere Person im Haushalt: + 210,48 Euro).
- Abzugsfähige Ausgaben: Mietaufwand, außergewöhnlichen Belastungen, 24-Stunden-Betreuung)

Was?

- **ORF-Beitrag:** Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben (Anmeldung beim ORF-Beitrags Service)
- **Telefon:** Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten (nur 1 x pro Haushalt, auch am Zweitwohnsitz möglich, keine GIS-Anmeldung erforderlich)
- **EAG-Kosten-Befreiung (Strom / Gas) § 72:** Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags bzw. Befreiung von der Entrichtung des Grüngas-Förderbeitrags (Energiebezugsvertrag muss auf Person am Haupt-

wohnsitz ausgestellt sein, Anmeldung beim ORF-Beitrags Service erforderlich)

- **EAG-Kosten-Deckelung (Strom) § 72a:** Deckelung der Erneuerbaren-Förderkosten nach EAG § 72a (sollte keine Anspruchsgrundlage für EAG-Kosten-Befreiung vorliegen, besteht ggf. die Möglichkeit auf Kosten-deckelung bei geringem Haushaltseinkommen)

Bitte beachten Sie:

Mit einer EAG-Kosten-Befreiung können Sie automatisch weitere Begünstigungen erhalten. Beispiel: Der Netzkosten-Zuschuss wird Haushalten mit einer EAG-Kosten-Befreiung zwischen 1.1.2023–30.6.2024 gewährt. Dieser beträgt 200,00 Euro.

Wie?

Mit einem Antragsformular der ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) (orf.beitrag.at/befreiungsrechner/antragsformulare) Dem ausgefüllten Antrag ist auf jeden Fall in Kopie beizulegen: Kopie Ihrer Meldebestätigung sowie Kopien der

Meldebestätigungen aller im Haushalt lebenden Personen sowie Kopien aktueller Nachweise über die Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen und Unterlagen zu den abzugsfähigen Ausgaben.

Online-Service: Befreiungsrechner: (orf.beitrag.at/befreiungsrechner)

Testen Sie in nur wenigen Schritten, ob Sie die Voraussetzungen für eine Befreiung/Zuschussleistung grundsätzlich erfüllen.

Zuständige Stelle:

Online: orf.beitrag.at

Post: ORF-Beitrags Service GmbH
Postfach 1000, 1051 Wien

E-Mail: service@orf.beitrag.at

Telefon: 0810 00 10 80

(Montag bis Freitag 07:00 bis 19:00 Uhr)

Weiterer Ablauf

- Haben Sie einen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen an das ORF Beitrags Service gesendet, so erhalten Sie bei Erfüllung aller Voraussetzungen einen Bescheid bzw. Gutschein.
- Befristung der Stattgabe: ORF-Beitrag, Telefon sowie EAG-Kosten-Befreiung: max. 5 Jahre sowie EAG-Kosten-Deckelung: max. 3 Jahre.
- Zuschussleistung Fernsprechentgelt: Im Falle einer positiven Erledigung Ihres Antrags, leiten Sie bitte den übermittelten Bescheid/Gutschein so rasch wie möglich an den von Ihnen gewählten Telefonanbieter weiter.

Meldepflichtige Änderungen:

- Änderung/Wegfall der Anspruchsgrundlage
- Änderung bei den Einkommen
- Änderung der Personenanzahl

72 – Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung

Wer?

Personen, die eine niedrige (ASVG-)Pension beziehen und über keine oder nur geringe sonstige Einkünfte verfügen; das gilt sowohl für die Eigen- wie für eine Hinterbliebenenpension

Was?

für alleinstehende Pensionist:innen 1.217,96 Euro

für Pensionist:innen, die mit der Ehegattin oder dem Ehegatten

im gemeinsamen Haushalt leben 1.921,46 Euro

für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 447,97 Euro/mtl. nicht erreicht + 187,93 Euro

bei Bezieher:innen von Witwen-Pensionen oder Witwer-Pensionen

bzw. Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner:innen 1.217,96 Euro

bei Bezieher:innen von Waisenpensionen

bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaise 447,97 Euro

Vollwaise 672,64 Euro

bei Bezieher:innen von Waisenpensionen

ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaise 796,06 Euro

Vollwaise 1.217,96 Euro

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Für langzeitversicherte Personen gebührt bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Ausgleichszulage bzw. zur Pension aus eigener Pensionsversicherung ein Bonus, der bei Alleinstehenden

- bis zu einem Gesamteinkommen von 1.325,24 Euro maximal 180,31 Euro beträgt, wenn sie bis zum Stichtag mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben,
- bis zu einem Gesamteinkommen von 1.583,22 Euro maximal 459,85 Euro beträgt, wenn sie bis zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner:innen bzw. eingetragene Partner:innen beträgt der Bonus bis zu einem Gesamteinkommen von 2.137,04 Euro (inkl. Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners) maximal 459,36 Euro, wenn die versicherte Person bis zum Stichtag mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat.

Für die 360 bzw. 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit zählen auch bis zu 12 Versicherungsmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes und bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung.

Wo?

Beim jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträger

Wie?

Mit einem Antragsformular der jeweils zuständigen Pensionsversicherungsanstalt

Anhang

 **Adressen**

 **Webseiten / Links**

Sozialministeriumservice

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 05 99 88

F: 05 99 88-2266

SMS für Gehörlose 0664 857 49 17

E: post@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Landesstellen

Burgenland

Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt

T: 02682 64 046

F: 05 99 88-7412

E: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Kärnten

Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt

T: 0463 5864-0

F: 05 99 88-5888

E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Niederösterreich

Daniel Gran-Straße 8/3. Stock,
3100 St. Pölten

T: 02742 31 22 24

F: 02742 31 22 24-7655

E: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

T: 0732 7604-0

F: 0732 7604-4400

E: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

T: 0662 88 983-0

F: 05 99 88-3499

E: post.salzburg@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

T: 0316 7090

F: 05 99 88-6899

E: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Tirol

Herzog Friedrich-Straße 3,
6020 Innsbruck

T: 0512 563 101

F: 05 99 88-7075

E: post.tirol@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

T: 05574 6838

F: 05 99 88-7205

E: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 01 588 31

F: 05 99 88-2266

E: post.wien@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Servicestellen des Sozialministeriums

Team Bürger:innenservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 0800 201 611

W: <https://sozialministerium.at/>

[Services/Service-fuer-Buergerinnen-und-Buerger.html](https://sozialministerium.at/Services/Service-fuer-Buergerinnen-und-Buerger.html)

Infoservice

W: infoservice.sozialministerium.at

Behindertenanwaltschaft

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

T: 0800 80 80 16 gebührenfrei

F: 01 71100 86 2237

E: office@behindertenanwalt.gv.at

W: behindertenanwalt.gv.at

Broschürenservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01 711 00-862525

W: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>

Infoplattform für Pflege und Betreuung

W: pflege.gv.at

Weitere Einrichtungen

Pensionsversicherungsanstalt Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1,
1021 Wien

T: 05 03 03

F: 05 03 03-288 50

E: pva@pv.at

W: pv.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

T: 05 04 05-0

F: 05 04 05-229 00

E: postoffice@bvaeb.at

W: bvaeb.at

Versicherungsanstalt der Selbständigen (SYS) – Hauptstelle

Wiedner Hauptstraße 84 – 86,
1051 Wien

T: 050 808 808

W: svs.at

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Wienerbergstraße 15–19, 1100 Wien

T: 05 07 66-0

E: office@oegk.at

W: oegk.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) – Landesstelle Wien

Vienna Twin Towers,
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

T: +43 5 93 93-31000

F: +43 5 93 93-31192

W: auva.at

**WAG Assistenzgenossenschaft
Geschäftsstelle Wien**


Modecenterstraße 14,
Eingang: Döblerhofstr. 9, 1030 Wien


T: 01 798 53 55

F: 01 798 53 55-21

E: office@wag.or.at

W: wag.or.at

Die Adressen der Vereine und Verbände im Behindertenbereich finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium.

Die Auflistung der angeführten Adressen kann mangels zur Verfügung stehender Möglichkeiten nur exemplarisch sein und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen über Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Behörden, Beratungs- und Betreuungsstellen, Verbände, Vereinigungen, Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen etc.) finden Sie auf  infoservice.sozialministerium.at.

Glossar

Außergewöhnliche Belastungen (68)	74
Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung (72)	80
Autobahnvignette (33)	37
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (32a)	32
Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (32b)	34
Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card (65)	70
Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung (61)	68
Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung (63)	69
Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung für bestimmte pflegende Angehörige (62)	68
Erhöhte Familienbeihilfe (1)	8
Entschädigung für Contergan-Geschädigte (50)	52
Entschädigung für Heimopfer (51)	53
Entschädigung für Impfgeschädigte (48)	51
Entschädigung für Kriegsgefangene (43)	46
Entschädigung für Tuberkulosekranke (49)	52
Entschädigung für Verbrechenopfer (47)	50
Familienhospizkarenz – Härteausgleich (54)	58
Förderung der 24-Stunden-Betreuung (59)	66

Förderung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) (27)	26
Freibetrag für Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderungen (14)	16
Große Pendlerpauschale (37)	39
Heeresentschädigung, Leistungen für Hinterbliebene (45)	47
Heeresentschädigung, Leistungen für Opfer (44)	47
Kostenlose Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige (55)	59
Kriegsopferentschädigung, Leistungen für Hinterbliebene (41)	44
Kriegsopferentschädigung, Leistungen für Kriegsopfer (40)	42
Kriegsopferentschädigung, Zuschüsse (42)	45
Leistungen der Opferfürsorge (46)	48
Mobilitätzuschuss des Bundes (38)	40
Pflegegeld (52)	54
Pflegekarenzgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (53)	56
ORF-Beitrag: Befreiung, Telefon: Zuschussleistung, EAG (Strom / Gas): Befreiung bzw. Deckelung (71)	77
Reise(Fahrt)kostenersatz bei Therapie (8)	14
Schulfahrtbeihilfe (7)	13
Selbstbehalte bei Kur- und Rehabilitationsaufenthalten (66)	72
Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung (56)	60
Therapiekostenersatz (64)	70
Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz (23)	22

Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz (35)	38
Zusatzbetreuung (12)	15
Zuschuss für barrierefreie Arbeitsplatzadaptierung (24)	23
Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich (28)	29
Zuschuss zu Hilfsmitteln und orthopädisch-prothetischer Versorgung (67)	73
Zuschuss zur Anschaffung eines Assistenzhundes (39)	40
Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeugs (18)	19
Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs (31)	31
Zuwendungen für pflegende Angehörige zur Unterstützung von Pflegekursen (57b)	63
Zuwendungen für pflegende Angehörige zur Ersatzpflege (57a)	61

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

- Band 1 Kindheit und Jugend
- Band 2 Arbeit
- Band 3 Rehabilitation
- Band 4 Senior:innen
- Band 5 Pflege
- Band 6 Sozialschädigung
- Band 7 Finanzielles
- Band 8 Gleichstellung

EINBLICK



Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert über wichtige Fragen zum Thema Behinderung.



